



N i e d e r s c h r i f t

über die 10. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 4. Juli 2017, um 18:00
Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Ersatz-GR Dr. Christian Visintainer

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Johann Tusch und GR Susanne Mayer

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Angelegenheiten der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG - Gruppe
 - 1.1. Jahresbericht
 - 1.2. Aufsichtsratsentschädigungen
 - 1.3. Übernahme/Umwidmung einer Haftung durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH
 - 1.4. Liegenschaftstransaktionen
2. Niederschrift vom 09.05.2017
3. Bericht Überprüfungsausschuss
4. Raumordnungsangelegenheiten
 - 4.1. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 9/2017) betreffend Gste .1219 und 1108/7, beide KG Hall, Schopperweg
 - 4.2. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2017) betreffend Gst .346 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse
 - 4.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 38) betreffend eine Teilfläche des Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg
 - 4.4. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2017) betreffend Gste 1217 und 1172/1, beide KG Hall, Kasernenweg
 - 4.5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2017) betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10
 - 4.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 32) betreffend Gst 67 und einer Teilfläche des Gst 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße
 - 4.7. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 11/2017) betreffend Teilflächen der Gste 67 und 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße
 - 4.8. Änderung eines Bebauungsplanes (Nr. 12/2017) betreffend Gst 3753/8, KG Heiligkreuz I, Pöllstraße

5. Mittelfreigaben
 - 5.1. Generalsanierung Haus im Stiftsgarten
 - 5.2. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße
6. Nachtragskredite
7. Auftragsvergaben
8. Grundsatzbeschluss Umbau Kreuzung Galgenfeldstraße/B 171
9. Neubesetzung in Ausschüssen
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung gratuliert Bgm. Posch Herrn Vbgm. Tscherner zum runden Geburtstag.

zu 1. Angelegenheiten der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG - Gruppe

zu 1.1. Jahresbericht

Der Bericht der HallAG erfolgt im Einvernehmen des Gemeinderates unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Präsentationsunterlage befindet sich in der Anlage dieser Niederschrift. Herr Vorstandsvorsitzender Mag. Christian Holzknecht und der technische Vorstand Herr DI Mag. Arthur Egger referieren. Nach den jeweiligen Berichten der beiden Vorstandsmitglieder werden Fragen aus dem Gemeinderat beantwortet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.2. Aufsichtsratsentschädigungen

ANTRAG:

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadt Hall in Tirol BeteiligungsAG wird mit Wirkung ab 01.07.2017 wie folgt genehmigt:

	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
AR-Vorsitzender	€ 1.250,00	€ 15.000,00
AR-Vorsitzender-Stv.	€ 854,17	€ 10.250,00
AR-Mitglied (5)	€ 400,00	€ 4.800,00
AR gesamt	€ 4.104,17	€ 49.250,00

BEGRÜNDUNG:

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadt Hall in Tirol BeteiligungsAG wurde zuletzt im Jahr 2010 im Sinne einer Kürzung geändert, dies unter Bedachtnahme auf die damalige wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erscheint nun eine moderate Erhöhung der Aufwandsentschädigung als angemessen und vertretbar. Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung unter Orientierung am Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 2010 bis 2017. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt Wert darauf, dass seine Entschädigung nicht angehoben wird.

	seit 2010		ab 01.07.2017		Veränderung
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	
AR-Vorsitzender	€ 1.250,00	€ 15.000,00	€ 1.250,00	€ 15.000,00	0%
AR-Vorsitzender-Stv.	€ 750,00	€ 9.000,00	€ 854,17	€ 10.250,00	14%
AR-Mitglied (5)	€ 350,00	€ 4.200,00	€ 400,00	€ 4.800,00	14%
AR gesamt	€ 3.750,00	€ 45.000,00	€ 4.104,17	€ 49.250,00	9%

Diese Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat ist durch die Hauptversammlung der Stadt Hall in Tirol BeteiligungsAG, welche durch den/die jeweilige/n Bürgermeister/in gebildet wird, festzusetzen. Diesbezüglich ist jedoch laut der Satzung die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

Debatte:

Bgm. Posch führt zum Vergleich an, dass ein Mitglied des Gemeinderates ohne Obmannfunktion eine Jahresentschädigung von EUR 6.952,- brutto erhalte.

GR Niedrist erläutert, warum er dieser Erhöhung nicht zustimmen könne. Man werde in einem folgenden Tagesordnungspunkt wieder über die Übernahme einer Haftung für ein von der HallAG aufzunehmendes Darlehen beschließen. In der gegenständlichen Antragsbegründung werde die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der HallAG angeführt, was auch sicher stimmen werde. Er erachte es jedoch als falsches Zeichen, wenn sich die wirtschaftliche Situation etwas entspanne, dann sofort die Aufsichtsratsentschädigung zu erhöhen. Er rechne es dem Aufsichtsratsvorsitzenden hoch an, dass dieser aus eigener Sicht keine Erhöhung benötige. Auch das von FÜR HALL in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied habe zum Ausdruck gebracht, eine derartige Erhöhung nicht zu brauchen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 1.3. **Übernahme/Umwidmung einer Haftung durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH**

ANTRAG:

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für ein Darlehen der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH bei der Uni Credit Bank Austria AG (Bestbieter) in der Höhe von EUR 2,5 Mio. gemäß verbindlichem Darlehensangebot vom 21.6.2017, beginnend mit 1.7.2017 auf die Dauer von 10 Jahren mit einem Fixzinssatz von 0,84 % p.a. (Variante 2 – Fixzinssatz für die gesamte Laufzeit).

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 20.6.2017, AG-Holz-0248b, ersucht der Vorstand der HALL AG um Übernahme einer Haftung für ein Darlehen der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH in der Höhe von EUR 2,5 Mio. zur Teilfinanzierung der Kosten für die vorgeschriebene Umrüstung auf digitale Stromzähler mit Gesamtkosten von EUR 6,5 Mio.

Der neue Abstattungskredit wird von der Uni Credit Bank Austria AG beginnend mit dem 1.7.2017 mit einer Laufzeit von 10 Jahren bis zum 31.7.2027 gewährt. Die Tilgung erfolgt ½-jährlich zum 31.1. und 31.7. eines jeden Jahres. Der erste Tilgungstermin ist der 31.1.2018.

Das Darlehen wird mit 0,84% p.a. verzinst, und es wurde eine Fixzinsbindung auf die Dauer der gesamten Laufzeit, dekursiv, klm./360 Tage, vereinbart.

Die Rückzahlungsfähigkeit durch die Stadtwerke Hall in Tirol GmbH wird sowohl durch die interne Schuldentragefähigkeitsanalyse für die Hall AG-Gruppe als auch durch den Prüfbericht der Kanzlei Deloitte zum Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH bestätigt, sodass für die Stadtgemeinde kein Ausfallsrisiko bestehen dürfte.

Im Haftungsnachweis ist – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorausgesetzt – eine neue Haftung mit der Laufzeit bis 2027 zu erfassen. Die Haftungen für die Hall AG-Gruppe per 31.12.2016 beliefen sich gerundet auf EUR 37.578.870,00. Somit erhöht sich der Haftungsstand – ohne Berücksichtigung der Tilgungen 2017 – auf EUR 40.078.870,00. Bei Berücksichtigung der Tilgungen im Jahr 2017 sinkt die Haftungssumme jedoch wiederum auf rund EUR 35.179.000,00. Damit liegt sie um rund EUR 2,4 Mio. unter der Haftungssumme per 31.12.2016.

Debatte:

Bgm. Posch führt aus, im Antrag werde angeführt, dass die Installation der Stromzähler nach der Smart Meter - Technologie insgesamt EUR 6,5 Millionen kosten und die Umsetzung in drei Etappen angedacht werde. Herr Mag. Egger habe bei seinem Bericht von EUR 4,7 Millionen gesprochen, was jedoch reine Materialkosten wären. Dazu kämen noch Ausgaben für Software, der Personaleinsatz etc., sodass die echten Gesamtkosten laut Herrn Mag. Holzknicht bei den genannten EUR 6,5 Millionen lägen. Für die erste Tranche der Installation dieser Smart Meter sollten EUR 2,5 Millionen aufgewendet und als Darlehen aufgenommen werden, was aus Konditionengründen mit einer städtischen Haftung unterlegt werden solle. Das vom Bestbieter Bank Austria bei Formulierung des vorliegenden Antrages vorliegende Angebot habe auf 0,84% p.a. fix auf 10 Jahre gelautet. Durch die sehr bewegliche Zinsenlandschaft habe man heute nach aktuellem Stand nicht mehr 0,84%, sondern 0,89% p.a. fix auf 10 Jahre. Sie stelle nun den

Abänderungsantrag, beim vorliegenden Antrag den Zinssatz von 0,84% auf 0,89% abzuändern. Sie wolle anmerken, dass die Übernahme der Haftung durch die Stadt nicht darin begründet sei, dass die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke diese Haftungsübernahme erfordere, um das Darlehen gewährt zu bekommen. Es gehe hier alleinig um Konditionengründe, und die Stadt als „gute Mutter“ sollte den Stadtwerken als Tochter diese bessere Kondition auch zukommen lassen.

Bgm. Posch lässt sodann über den Antrag im Sinne des formulierten Abänderungsantrages (Änderung des Zinssatzes von 0,84% auf 0,89% p.a. fix auf 10 Jahre) abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne des Abänderungsantrages (Zinssatz anstelle von 0,84% nunmehr 0,89% p.a. fix auf 10 Jahre) einstimmig genehmigt.

zu 1.4. Liegenschaftstransaktionen

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG FOLGENDEN VERKAUFS:

Der Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG hat im Umlaufwege folgender Liegenschaftstransaktion zugestimmt:

Kaufgegenstand:

Objektart:	Grundstück	
Liegenschaft:	EZ: 1240	GSt.Nr. 2028/267+269, GB 81001 Absam
Objektadresse:	Swarovskistraße	
Ausmaß:	ca. 3.100 m ²	Anteile: 1/1
Zubehör/Inventar:	keines	
Kaufpreis:	€ 950.000,00	

BEGRÜNDUNG:

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.7 lit. d des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

Im Übrigen wird auf das beiliegende Schreiben der Vorstände der HallAG vom 13.06.2017 verwiesen.

Debatte:

Bgm. Posch erläutert das aus ihrer Sicht in Hinblick auf den Grundpreis sehr gute Liegenschaftsgeschäft für die Tochtergesellschaft.

GR Niedrist weist auf den Beschluss in der letzten Gemeinderatssitzung hin, wo in Hinblick auf den Ankauf der Dr. Posch - Schule aus dem Leasinggeschäft durch die HallAG zur Finanzierung Liegenschaften verkauft worden seien. Bei den letzten beiden Malen habe er dafür noch Verständnis gehabt. Das gegenständliche Grundstück habe eine Lage, welche auf ein beschränktes Nutzerumfeld treffe. Es werde ja an die Firma Swarovski verkauft, welche natürlich räumlich beschränkt sei. Er könne dazu nicht seine

Zustimmung erteilen, dass man in Zeiten wie diesen, wo Kreditzinsen niedrig und Liegenschaftspreise zwischen 2010 und 2017 um knapp 40% gestiegen seien, wieder einen Liegenschaftsverkauf durchführe.

Vbgm. Tscherner kann diesem Verkauf auch nichts abgewinnen. Im Anschluss befänden sich infrastrukturelle Einrichtungen, nämlich Hochbehälter und Stromgewinnung, und wenn man eine Erweiterungsmöglichkeit brauche, nehme man sich selber den Platz weg. Der Grundpreis sei in seinen Augen nicht berauschend, und die knappe 1 Million Euro sei mit den bestehenden Zinsen wahrscheinlich besser zu finanzieren als den Grund herzugeben und dann nicht mehr zu besitzen. Aus diesen Gründen könne er leider nicht zustimmen.

StR Schramm-Skoficz bringt vor, sie hätten sich das auch angeschaut. Das liege südlich der Photovoltaikanlage der HallAG, und wenn man das irgendwann einmal erweitern wolle, wäre es sehr schade, den Grund nicht mehr zu haben. Das sollte als Vorbehaltsfläche behalten werden. Sie werde diesem Verkauf auch nicht zustimmen.

Bgm. Posch möchte auf den gerade erfolgten Bericht des Herrn Vorstandsvorsitzenden Mag. Holzknacht verweisen, was die Zinsentwicklung, ausgehend von den USA, betreffe. Im Sinne der unternehmerischen Vorsorge sei es gut und richtig, die bisher verfolgte Politik der Reduktion von Verbindlichkeiten fortzusetzen und damit die Konsolidierung der Unternehmensgruppe HallAG nachhaltig sicherzustellen. Es handle sich nicht um betriebsnotwendige Flächen, weshalb einem solchen Verkauf aus ihrer Sicht zuzustimmen sei. Gerade jetzt habe man angesichts des letzten behandelten Tagesordnungspunktes gesehen, dass sich ein Angebot, das täglich verhandelt worden sei, beinahe in ein paar Stunden um ein paar Punkte verändert habe.

StR Mimm würde gerne die anwesenden Vorstandsmitglieder der HallAG fragen, ob in absehbarer Zeit oder auch mittel- oder langfristig geplant sei, die bestehende Solaranlage zu erweitern.

Auf Einladung von Bgm. Posch antwortet Herr Mag. Holzknacht, dass an sich nicht vorgesehen sei, dort eine Erweiterung der Anlage durchzuführen. Das würde teilweise auch gar nicht ohne weiteres gehen, weil Teile der gegenständlich relevanten Fläche rote bzw. gelbe Zone seien und nicht bebaut werden könnten. Darüber hinaus wäre auch in Hinblick auf die dort befindliche Tischlerei eine andere Verwertung derzeit nicht möglich.

Vbgm. Tscherner verweist auf das Darlehensangebot unter TOP 1.3., welches zwar auf 0,89% hinaufgegangen sei, was aber auf 10 Jahre ginge. Er glaube nicht, dass die Zinsen so dahintrasseln würden, dass man sich das nicht mehr leisten könne und aus diesem Grund den Grundverkauf mache, um das Ergebnis hinsichtlich des Schuldenstandes bei der HallAG herunterzubringen. Er sei zuversichtlich: Die Welt könne sich nicht leisten, wieder hohe Zinsen zu haben, weil alle so viele Schulden hätten, dass keiner eine Zinserhöhung aushalten würde.

Bgm. Posch ist der Ansicht, die Welt werde es sich leisten müssen, das Zinsniveau so anzupassen, dass das Geld wieder einen Preis habe, den es eigentlich verdiene.

Vbgm. Nuding bringt in Erinnerung, dass man von Grundflächen in der roten bzw. gelben Zone gehört habe, und damit unverbaubar. Es möge vielleicht eine ideologische Ansicht sein, dort eine Photovoltaikanlage zu errichten, was – wie gehört – eigentlich schwierig wäre. Und das – was man auch ideologisch sehen könne – solle auf einem leeren Grundstück geschehen, wo die Ressource „Grund“ in Tirol wirklich sehr knapp sei. Einen Grund zu verwenden, um eine Photovoltaikanlage zu installieren, das könne man in Bayern machen, bei den hiesigen Ressourcen gehe das aber nicht. So etwas sollte man auf Dächern etc. installieren. Grundflächen aufzubehalten, um dort vielleicht einmal eine

Photovoltaikanlage zu errichten, sei wirtschaftlich sicher nicht sinnvoll. Er spreche sich für den Verkauf aus und erachte es als gut, die Schulden zu mindern. Deshalb werde er dem Verkauf zustimmen.

GR Niedrist möchte festhalten, dass die HallAG Verkäufer dieses Grundstückes sei. Wenn er sich hinstelle und immer sage, „das sei alles so schlecht und man müsse ohnehin froh sein, dass das Grundstück überhaupt verkauft werde“, dann habe er seine Verhandlungsposition extrem geschwächt. Das sei etwas, was ihn sehr störe, dass immer dann, wenn eine Liegenschaft verkauft werde, die Stadtgemeinde oder die HallAG sich hinstellen und sagen würden, man müsse ja eh froh sein, dass der Käufer das überhaupt nehme. Da habe es hier drin auch schon andere Verkäufe gegeben, wo er dagegen gewesen sei. Mit der Argumentation werde man wirklich nicht weit kommen, und jeder wisse, dass man die eigenen Sachen nicht immer schlecht reden müsse.

Bgm. Posch verwahrt sich strikt gegen eine derartige Wortmeldung. Kein Mensch mache das Grundstück schlecht, sondern es sei die Realität dargestellt worden, und sie gehe nicht davon ab, dass der Grundpreis ein sehr guter sei. Wenn GR Niedrist gelegentlich die Ausblicke von Maklern beobachte, die nicht nur in Hall oder Innsbruck, sondern darüber hinaus tätig seien, dann könne er auch verfolgen, dass der Grundpreis in unserer hochpreisigen Region den Plafond schon erreiche oder gar erreicht habe. Grund und Boden hätten immer einen hohen Wert, aber – bezugnehmend auf die von GR Niedrist vorhin geschilderte Preisentwicklung – es sei nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren der Grundpreis im gleichen Ausmaß weitersteige.

Vbgm. Tscherner merkt an, es handle sich um ein Grundstück auf Absamer Gemeindegebiet, da werde man nie mehr etwas bekommen. Zweitens sei diese Fläche vielleicht nicht nur für einen Sonnenkollektor notwendig, sondern er habe von infrastrukturellen Einrichtungen gesprochen. Der liebe Gott möge helfen, dass das Wasser aus dem Halltal immer so bleibe, wie es sei, aber wenn irgendwann einmal eine Aufbereitung gebraucht werde, habe man dafür auch keinen Grund, und dafür würde ein Platz benötigt. Man wisse nicht, was in 50 oder 70 Jahren vielleicht daherkomme, deshalb sage er für die Zukunft, dass man das angesichts der Nachbarschaft zu bestehenden infrastrukturellen Einrichtungen nicht verkaufen solle.

StR Partl schließt sich der Wortmeldung von Vbgm. Nuding an, in Hinblick auf die erwähnten Gefahrenzonen und die Schuldenreduktion. Wenn man die Unterlagen durchgelesen habe, so werde darin ja auch darauf hingewiesen, dass das Grundstück teilweise kontaminiert sei und die Kosten dafür der Käufer tragen müsse. Das verbleibe also nicht der HallAG, und die HallAG könne darauf ja auch nicht alles errichten. Sie werde für den Verkauf stimmen.

Auf Einladung von Bgm. Posch führt Herr Mag. Holzknecht aus, dass mit den Unterlagen auch die planliche Darstellung der Situierung des Grundstückes mitgeliefert worden sei. Es sei ja nicht so, dass mit diesem unter der Geländekante befindlichen Grundstücksteil die komplette Grundstücksreserve am Standort Walderstraße verkauft würde. Dies sei der Richtigkeit halber anzumerken. Er zeigt den zu veräußernden Grundanteil an Hand der präsentierten Planbeilage. Der Teil bis zur Geländekante würde eine verbleibende Reserve von über 5.000 m² bedeuten. Wo die Photovoltaikanlage errichtet worden sei, habe sich zuvor ein Hundeabrichteplatz befunden, wirtschaftlich ungenutzt, und man habe diese dort errichtet, dass man Reserven habe, wenn bei der Wasserversorgung Handlungsbedarf bestünde. Hinter der Geländekante, 3.000 m² vom Gesamten, solle die Fläche verkauft werden. Es sei also nicht so, dass dort dann keinerlei Reserveflächen mehr vorhanden wären. Er wolle auch noch etwas dazu anmerken, dass doch einige Mitglieder des Gemeinderates des Öfteren geäußert hätten, sie würden sozusagen schlechte Grundstücksgeschäfte machen. Dagegen müsse er sich ganz ernsthaft verwehren. Sie hätten denselben Preis vereinbart, den die Donauchemie mit der Firma

Swarovski für deren Liegenschaft ausgemacht habe. Man habe auf Rückfrage bei der Gemeinde Absam die Auskunft bekommen, dass Gewerbegrundstücke – und gegenständlich handle es sich um Gewerbegebiet bzw. Freiland – in Absam bei EUR 200,- pro m² lägen, die HallAG würde das um 50% mehr verkaufen. Und sie hätten auch in der Vergangenheit bewiesen - dazu könne man sich sämtliche REMAX- und sonstigen Studien zu diesem Thema durchlesen -, dass sie immer deutlich über den an und für sich geschätzten Preisen Grundstücke verkauft hätten. Es seien in der Vergangenheit nie Grundstücke irgendwie leichtfertig verschenkt oder „verscherbelt“ worden, man habe auch nie schlecht verhandelt oder sich hingestellt und gesagt, man müsse bitte irgendeinen Käufer finden. Im Gegenstandsfall sei der Nachbar an sie herangetreten mit der Frage, ob sie einen Teil verkaufen würden, um dessen Betriebsstandort in Absam entsprechend abzusichern. Schlecht verhandeln oder verschenken würden sie gar nichts. Und wenn ihm noch ein Nebensatz erlaubt sei, so sei es das erste Mal in seiner Tätigkeit in der HallAG, dass er sozusagen einen politischen Auftrag bekäme, Schulden zu machen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2. Niederschrift vom 09.05.2017

Die Niederschrift vom 09.05.2017 wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Bericht Überprüfungsausschuss

GR Stibernitz legt als Obfrau des Überprüfungsausschusses folgenden Bericht an den Gemeinderat ab:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Hoher Gemeinderat!

Als Obfrau des Überprüfungsausschusses erstatte ich dem Gemeinderat kurz Bericht über die am 7.6.2017 stattgefundene Ausschusssitzung:

Es war festzustellen, dass wiederum ein Teil der Belegablage (Umfang ca. 1 Arbeitswoche) nicht erfolgt ist, da Fr. Dallapozza aufgrund eines Krankenstandes und des Erholungsurlaubes der Kollegin über drei Wochen allein war und die Ablage nicht erledigen konnte. Es wurde bereits in der Niederschrift vom 9.11.2016 darauf hingewiesen, dass dieser Zustand nicht befriedigend ist.

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses empfehlen daher einstimmig, dass ehestmöglich für eine personelle Aufstockung der Finanzverwaltung gesorgt werden muss. Ansonsten ist ein geordneter Betrieb samt Ablage nicht mehr gewährleistet.

Die Ausschusssmitglieder überprüften sodann die Kontenstände anhand der Tagesauszüge der Bankkonten auf Übereinstimmung sowie stichprobenartig die abgelegten Belege auf ihre ziffernmäßige und rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den vorliegenden Rechnungen, auf Abzüge von Skonti und Zahlungserleichterungen, auf Anordnungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung. Die vorgenommene Prüfung der Buchungen und Belege ergab keine Mängel.

Eine Prüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages war noch nicht relevant, die laufende Überwachung erfolgt durch den Finanzverwalter.

Im Anschluss berichtete ich über die derzeit offenen Kommunalsteuerforderungen, die eine Höhe von € 5.000,00 überschreiten. Herr Eichler ergänzte in diesem Zusammenhang, dass sowohl Fr. Dallapozza im Wege von Exekutionen und Herr Schwitzer im Rahmen von „Hausbesuchen“ sehr effizient bei der Hereinbringung von Forderungen sind.

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses empfehlen einstimmig, dass hinsichtlich der gerichtlichen Betreuung von Forderungen keine Nachsicht geübt werden sollte. Eine rigorose Verfolgung der Schuldner und Schuldnerinnen ist aus Präventionsgründen und vor allem aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber allen „braven“ Zahlern und Zahlerinnen angezeigt.

Zur Information möchte ich noch erwähnen, dass den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses in dieser Sitzung die Bestimmungen und Grundlagen bezüglich Ermittlung der Finanzkraft der Gemeinde sowie die Sozialtransferkosten 2012 – 2017 anhand einer PowerPoint-Präsentation zur Kenntnis gebracht wurden.“

Bgm. Posch bedankt sich für den Bericht und merkt an, dass die Stelle eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung bereits ausgeschrieben sei.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

zu 4. Raumordnungsangelegenheiten

Bauamtsleiter Ing. Angerer wird bei den TOP 4. beigezogen und referiert diese.

zu 4.1. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 9/2017) betreffend Gste .1219 und 1108/7, beide KG Hall, Schopperweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 08.05.2017, Zahl 9/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude aufzustocken und zu erweitern.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.2. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2017) betreffend Gst .346 sowie Teilflächen der Gste 135, 134/1 und 970/1, alle KG Hall, Fassergasse**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.05.2017, Zahl 10/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Nach Formierung einer Parzelle im Bereich des Gst .346 und der gegenständlichen Teilflächen der Gste 135 und 134/1 soll eine aus zwei Baukörpern bestehende Wohnanlage mit gemeinsamer Tiefgarage errichtet werden. Während sich der nördliche Baukörper in die bestehende straßenseitige Gebäudereihe eingliedert, soll der südliche Baukörper allseits freistehend im Bereich des Hofes errichtet werden.

Um die geplante Situierung zu ermöglichen (besondere Bauweise) und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wurden ein Bebauungsplan (Nr. 8/2015) und ein ergänzender Bebauungsplan (Nr. 9/2015) erstellt, welcher nach einer Projektänderung bereits durch einen modifizierten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 7/2016) ersetzt wurde.

Nun soll das Projekt im Bereich der straßenseitigen Erker des Haupthauses erneut angepasst werden. Da das geänderte Projekt den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes widerspricht (Situierung der Gebäude), wird gegenständlicher modifizierter Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Debatte:

Bauamtsleiter Ing. Angerer führt aus, dass dem gegenständlichen Antrag der Bebauungsplan sowie der ergänzende Bebauungsplan Nr. 7/2016 zugrunde liege, wo es bereits inhaltlich um dieses Projekt gegangen sei. Es gehe unter anderem um Erker, die auf der Nordseite in den Straßenraum hineinragen würden. Das habe sich aus der vertieften Planung ergeben, und genau um diese Änderung der Erkerstruktur habe der Bauherr ersucht und gehe es nun auch. Er habe den zugrunde liegenden Bebauungsplan zum Vergleich mit. Auf der Papierversion sei diese Änderung fast nicht herauslesbar, erkennbar werde die digitale Überlagerung. Zudem gebe es eine textliche Festlegung, die Höhe bzw. Unterkante dieser Erker betreffend. Dies sei im damaligen Bebauungsplan nicht definiert und solle sicherstellen, dass etwa auch Fahrzeuge des Straßenreinigungsdienstes die Stelle problemlos passieren könnten.

GR Weiler bringt vor, sie sei schon gegen den damaligen Bebauungsplan gewesen. In der Fassergasse werde jeder grüne Fleck zugemauert. Das treffe im Norden zu, wenn die nächste Sommacampagna-Bebauung umgesetzt werde, und umfasse die Bebauung der Fröschl-Gründe und das Steiner-Areal. Für die Leute gebe es keinen grünen Flecken mehr. Es gehe ihr hier gar nicht um die Erker; wenn man das so mache, sei das in Ordnung. Hier würden aber Wohnungen für den freien Markt errichtet, wo man keine/n der 600 WohnungswerberInnen loswerden könne. Deswegen sei sie wieder dagegen.

GR Sachers stimmt GR Weiler zu. In diesem Gebiet seien sämtliche Innenhöfe verbaut worden. Sie wohne in der Gegend und könne das beobachten. Da es keine Straßen und Gehsteige gebe, könne jeder dem anderen ins Zimmer hineinschauen. Durch den Bau der Tiefgarage sei keine Baumbepflanzung mehr möglich. Auch wenn man von Grünanlagen oder Wiesen sprechen könne, würden die für das Klima und die Schadstoffabarbeitung wichtigen Bäume fehlen. Bei einer Erweiterung des Sommacampagna-Geländes würden auch wieder Bäume wegkommen. Sie komme sich wie im Sieglanger vor. Der Charakter des Gebietes sei in den letzten Jahren sukzessive verändert worden. Von einer aufgelockerten zu einer zubetonierten Siedlung. Man müsse sich das in Hinblick auf die Dichte schon anschauen.

Vbgm. Nuding würde darum bitten, dass die Mandatare die Anträge schon genau lesen sollten. Da gehe es nicht um eine Verbauung im Innenhof, dieser Bebauungsplan sei schon lange beschlossen. Gegenständig gehe es um die Verschiebung von Erkern. Die aktuelle Diskussion habe damit nichts zu tun, die sei damals ja schon geführt worden. Man sollte jetzt lieber die Sache abstimmen und nicht über schon lange beschlossene Dinge diskutieren.

StR Mimm bezeichnet die Ansicht von Vbgm. Nuding schon als richtig. Vielleicht könne man das aber unter dem Aspekt sehen, dass in der Vergangenheit bei den Überlegungen Fehler passiert seien. Natürlich liege hier der Beschluss schon vor. Es solle jedoch möglich sein, wieder einmal darauf hinzuweisen, dass man derartige Fehler in der nahen Zukunft nicht mehr mache, weil man bezüglich der Verbauung zunehmend eine angespannte Situation in der Stadt habe.

Bgm. Posch erachtet eine Diskussion bezüglich bodensparenden Bauens angesichts der gegenständlichen Erker-Thematik als nicht zielführend. Wohnraum für die Menschen sei jedoch grundsätzlich wertvoll und sollte mit den vorhandenen Grundreserven auch errichtet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 4.3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 38) betreffend eine Teilfläche des Gst 1172/1, KG Hall, Kasernenweg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 01.06.2017, Zahl 354-2017-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Durch die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes werden die Teilfestlegungen der im Bereich des Grundstückes 1172/1 bestehenden Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 (SV-20) an den neuen Teilungsplan angepasst.

Planungsgebiet: Teilfläche des Grundstückes 1172/1, KG Hall (rund 239m²)

- Die Festlegungen der Teilebene „UG“ bleiben unverändert.
- Änderung der Festlegungen in der Teilebene „EG“ sowie in der Teilebene „weitere OG“:
 - Ausweisung einer rd. 97 m² umfassenden Teilfläche der Gp 1172/1, derzeit Sonderfläche Gemüsebe-/ Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, als eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 (Zähler 4: Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-Emissionen (<1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen)
 - Ausweisung einer rd. 142 m² umfassenden Teilfläche der Gp 1172/1, derzeit eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 Abs. 2 (Zähler 4: Zulässig sind Produktionsbetriebe ohne zusätzliche PM10-Emissionen (<1% des Langzeitgrenzwertes). Planungsrichtwerte gem. ÖAL-RI. Nr. 36/1 von 65dB Tag / 55dB Nacht einzuhalten. Unzulässig sind: Speditionen, Frächter, Erdbeweger samt Nebentätigkeiten, Abfallsammler, -verwerter und -behandler, Gemüsebe- und -verarbeiter, Gemüsegroßhandel, Dienstleistungen und Lager auf jeweils über 30% der Nutzfläche, Einzel- und Großhandel auf über 20% der Grund- bzw. Geschoßflächen, reine Stellplatzvermietungen), als Sonderfläche Gemüsebe-/ Gemüseverarbeitungsbetriebe und Gemüsegroßhandelsbetriebe gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016

Es wird festgehalten, dass der automatisch generierte Umwidmungstext des elektronischen Flächenwidmungsplanes (Seiten 2-6 der Änderung des Flächenwidmungsplanes) fehlerhaft ist. Der automatisch generierte Text ist aufgrund von Systemvorgaben des elektronischen Flächenwidmungsplanes nicht manuell editierbar. Mit der Beseitigung des Fehlers ist nach Auskunft des tiris aufgrund des

damit verbundenen Programmieraufwandes kurzfristig nicht zu rechnen. Die planliche Darstellung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes (Seiten 7-11 der Änderung des Flächenwidmungsplanes) ist korrekt. In Abstimmung mit dem Sachgebiet Raumordnung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wird daher die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes allein auf Basis der planlichen Darstellung beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des ehemaligen Straubkasernenareals betreiben Grundeigentümer Betriebsgebäude und Mitarbeiterunterkünfte sowie diverse weitere bauliche Anlagen für Zwecke der Gemüsebaulogistik. Das gesamte Areal ist im Flächenwidmungsplan als Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 ausgewiesen. Die Abgrenzung der Teilfestlegungen orientiert sich u.a. am zum Zeitpunkt der Ausweisung der Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 vorliegenden Teilungsentwurf.

Die vorgesehene Teilung wurde zwischenzeitlich im Bereich von insgesamt 239 m² umfassenden Teilflächen der Gp 1172/1 geändert.

Um die Änderung des Teilungsplanes auf Ebene der Teilfestlegungen des Flächenwidmungsplanes nachzuvollziehen, soll der Flächenwidmungsplan geändert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.4. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2017) betreffend Gste 1217 und 1172/1, beide KG Hall, Kasernenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.05.2017, Zahl 8/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, diverse bauliche Erweiterungsmaßnahmen im Planungsgebiet durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 19/2015).

Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht gegen die verstärkte bauliche Nutzung der vorhandenen Flächen kein Einwand, sodass eine entsprechende Neufassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfolgt.

Im gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan sollen weiterhin insbesondere die Freihaltung der vorgesehenen internen Erschließungsstraße, eines nicht zur Bebauung vorgesehenen Immissionsschutzstreifens (Grenzziehung entlang einer Gebäudeseite, angrenzende Wohnnutzung) und eines Schutzbereichs zum teilweise verrohrten Kienzachbach raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.5. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 3/2017) betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 30.05.2017, Zahl 3/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Es werden die Bestimmungen zu den Baudichtestufen 1, 2, 2a und 3 wie nachfolgend dargestellt ersetzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Baudichtestufe 1:	Baudichtestufe 1:
Bauweise: überwiegend offen und geringe Baudichte	überwiegend offene Bauweise / geringe Baudichte

Bei einer realisierten Bebauungsdichte bis höchstens 0,25 bis 0,3 bzw. einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 1,5 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Die Bauplatzgrößen dürfen dabei höchstens 800m² Grundfläche(n) aufweisen. Im Falle der Lage in einem verkehrstechnisch mangelhaft erschlossenen Bereich ist jedoch die Erlassung zumindest des allgemeinen Bebauungsplanes zur Sicherstellung der erforderlicher Wegbreiten notwendig.

Baudichtestufe 2:

Bauweise: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig. Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,75 auszugehen.

Baudichtestufe 2a:

Bauweise: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender

Für Bauvorhaben mit einer oberirdischen Bebauungsdichte von höchstens 0,45, einer Baumassendichte zwischen 1,0 und 1,5, einer Höchstzahl von 2 oberirdischen Geschossen und einer Bauplatzgröße von höchstens 800m² ist, sofern die verkehrstechnische Erschließung des Bereiches in geeigneter Form gegeben ist, kein Bebauungsplan erforderlich. In mangelhaft erschlossenen Bereichen sind in einem Bebauungsplan die erforderlichen Wegbreiten sicherzustellen.

Baudichtestufe 2:

mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist eine Baumassendichte von mindestens 1,75 zu verankern.

Baudichtestufe 2a:

geringe bis mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist eine Baumassendichte von mindestens 1,25 zu

Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig. Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,25 auszugehen.

Baudichtestufe 3:

Bauweise: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; besondere Regelungen hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzabstände und hohe Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

verankern.

Baudichtestufe 3:

hohe Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

Die Errichtung von Nebengebäuden und von Zubauten mit bis zu 20% der rechtmäßig bestehenden Baumasse, höchstens jedoch mit 400 m³, ist im gesamten baulichen Entwicklungsbereich von der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes ausgenommen. Bezugszeitpunkt ist der Gebäudebestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

BEGRÜNDUNG:

Die in § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept formulierten Bestimmungen zu den Baudichtestufen haben sich in der Vergangenheit wiederholt als ungeeignet und missverständlich erwiesen.

Mit der Nachschärfung der Definition der Bebauungsdichte im Zuge der Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes im Oktober 2016 wurde die Eignung der bestehenden Formulierung zusätzlich in Frage gestellt.

Im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung sollen nun die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 des Verordnungstextes geändert werden.

ABWEICHUNG ZUR AUSSCHUSSVORLAGE:

Auf Empfehlung von DI Rauch wurde der Passus zur Definition der Geringfügigkeit am Ende des Verordnungstextes wie folgt ergänzt:

„Bezugszeitpunkt ist der Gebäudebestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.“

Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Ergänzung um ein sukzessives – „scheibchenweises“ - Erweitern eines Bestandes ohne Bebauungsplan zu unterbinden.

Die dem Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss vorliegende Version ist mit „Ausschussesexemplar“ gekennzeichnet, die beschlussgegenständliche Version trägt die Bezeichnung „Beschlussesexemplar“.

Debatte:

Bauamtsleiter Ing. Angerer erläutert den rechtlichen Hintergrund im Zuge der Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes im Jahr 2016. Dabei sei der Begriff der Bebauungsdichte präzisiert worden. So sei etwa bisher bei einer Bebauungsdichte von 0,5 von einer Bebauung des Grundstückes im Ausmaß von 50% auszugehen. Der Gesetzgeber habe nun präzisiert, dass unter dem Begriff „Bebauung“ auch befestigte Oberflächen zu verstehen seien. Darunter würden auch befestigte, etwa asphaltierte Zufahrtsstraßen und Einfahrten zählen. Diese würden sich somit nun auf die Bebauungsdichte auswirken. Die Festlegungen für die verschiedenen Dichtestufen im Raumordnungskonzept müssten demnach adaptiert werden. Dies sei insbesondere für Baudichtestufen 2 und 3 maßgebend. So sei bisher im gewerblich genutzten Bereich eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig. Wenn es hier jedoch zusätzlich asphaltierte bzw. befestigte Flächen gebe, sei eine Bebauung wie bisher nicht mehr möglich. Dieser Passus sollte also gestrichen werden. Ausführungen zum „Maß der Geringfügigkeit“ würden nun ebenfalls ins Raumordnungskonzept aufgenommen werden. In den Dichtezonen 2 und 3 sei bislang nicht genau geregelt worden, ab wann dezidiert eine Bebauungsplanpflicht bestehe. Wenn etwa jemand einen kleinen Dachkapfer oder einen kleinen Wintergarten dazu baue, hätte er einen Bebauungsplan benötigt. Man habe sich diesbezüglich aber auf ein raumplanerisches Gutachten gestützt, wo genau diese Kriterien in Gutachterform enthalten gewesen seien, um ein „Maß der Geringfügigkeit“ zu definieren. Ein bis maximal 20% über den Bestand vergrößertes Bauwerk, bzw. ein Zubau mit maximal 400 m³, falle unter das Maß der Geringfügigkeit, wo kein separater Bebauungsplan erforderlich sei. Bei Überschreitung um eines dieser Kriterien bestehe Bebauungsplanverpflichtung.

StR Mimm erkundigt sich hinsichtlich der Baudichtestufe 2a. Bislang seien überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und geringe bis mittlere Baudichte vorgesehen, künftig nur mehr eine geringe bis mittlere Baudichte. Seien die angeführten Bauweisen dann nicht mehr relevant?

Ing. Angerer spricht diesbezüglich von einer Überreglementierung; dies solle zukünftig eben Gegenstand eines Bebauungsplanes sein. Die entsprechenden Vorgaben an einen Bauwerber habe man über einen Bebauungsplan sowieso im Griff. Man verabschiede sich von der Schranke, diese Vorgaben einhalten zu müssen, habe als Stadt jedoch die Option, dies verordnen zu können.

GR Niedrist möchte wissen, warum man nicht einmal die „mittlere Baudichte“ oder die „geringe bis mittlere Baudichte“ definiere. Das sei ja schwer einschätzbar.

Ing. Angerer antwortet, dass im Gesetz nicht geregelt sei, was man unter einer geringen, mittleren oder hohen Baudichte als Zahl oder Absolutwert zu verstehen habe. Er habe sich diesbezüglich auch bei anderen Gemeinden erkundigt, und der unter der jeweiligen Baudichte zu verstehende Wert werde überall anders gesehen. Das liege also im Ermessen der Gemeinde. In Hall verstehe man von der Definition her unter einer geringen Baudichte etwa Einfamilienhäuser, unter der mittleren Baudichte Reihenhäuser

und verdichtete Bauweise, bei der hohen Baudichte Geschoßwohnbau. Das sei eine grobe Klassifizierung ohne Bindung an konkrete Zahlenwerte.

GR Niedrist führt aus, er habe sich § 61 des Tiroler Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 01.10.2016 ausgedrückt. Die Baudichte - das sei fairerweise zu sagen - werde selbst vom Landesgesetzgeber verschiedentlich definiert. Da werde ausgeführt, Baudichten könnten als Baumassendichte, als Bebauungsdichte, als Nutzflächendichte oder in kombinierter Form festgelegt werden. Diese verschiedenen Dichtarten würden dann in weiterer Folge definiert. Ihn würde interessieren, warum nun etwa in der Baudichtestufe 1 einerseits von einer oberirdischen Bebauungsdichte und gleichzeitig von einer Baumassendichte gesprochen werde; in den Baudichtestufen 2 und 2a habe man aber nur die Baumassendichte angeführt?

Bgm. Posch antwortet, es sei ja bereits ausgeführt worden, dass die Bebauungsdichte wegen der nun einzurechnenden Flächen kein geeignetes Kriterium mehr sei.

GR Niedrist weist neuerlich auf seine Fragestellung hin. Warum gehe es etwa in der Baudichtestufe 1 nicht mehr ausschließlich um die Baumassendichte, sondern sei auch eine Bebauungsdichte vorgesehen?

Ing. Angerer antwortet, dass man sich bei der Bebauungsdichte in der Baudichtestufe 1 in der offenen Bauweise bei Einfamilienhäusern befinde. Da wolle man durchaus festlegen, dass um die Gebäude ausreichend Grün vorhanden sei und sich befestigte Flächen wie beispielsweise asphaltierte Zufahrten etc. in einem untergeordneten Verhältnis zur gesamten Grundstücksfläche verhalten sollten. Da sei die Einrechnung etwa von Verkehrsflächen beabsichtigt. Hier benötige es Festlegungen, da keine Bebauungsplanpflicht bestehe.

GR Niedrist erkundigt sich noch, warum bei der Baudichtestufe 3 400 m³ als geringfügig festgelegt seien.

Ing. Angerer antwortet mit Hinweis auf das entsprechende Gutachten des Raumplaners DI Rauch.

GR Niedrist weist auf die im Freiland vorgesehenen 300 m³ hin. Die Grenze von 20% mache für ihn Sinn. Dass man dies dann betragsmäßig auch begrenzen müsse, sei ebenso klar. Ihm seien jedoch die 400 m³ Zubau ohne Bebauungsplan zu viel. Das ergebe sich lediglich aus dem Gutachten von Herrn DI Rauch?

Ing. Angerer bestätigt dies; wie Herr DI Rauch zu dieser Zahl komme, könne er noch gerne übermitteln. Er kommt auf Ersuchen der Bürgermeisterin noch auf die „Scheibchentaktik“ zu sprechen. Um diese zu verhindern, sei im vorliegenden Antrag, wie vermerkt worden sei, beim Entwurf der neuen Baudichtestufe 3 im letzten Absatz noch ein Satz hinzugefügt worden. Herr DI Rauch habe darauf hingewiesen, dass ohne diesen letzten Satz ansonsten eine „Scheibchentaktik“ möglich wäre. So könnte sich ein Bauwerber über die Jahre sukzessive jeweils unterhalb der Schwellenwerte bewegen und immer weitere Zubauten tätigen, und damit über die Jahre ein Baukörper entstehen, den man an dieser Stelle in der Form nicht haben wolle. Deshalb sei der besagte Satz eingefügt worden, dass Bezugszeitpunkt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei, wie sich das Objekt somit damals im Jahr 2010 befunden habe. Die Erweiterungsmöglichkeit solle sich damit nur einmalig bieten, ansonsten Bebauungsplanpflicht bestehe.

StR Schramm-Skoficz kann sich nicht erinnern, dass dieser Punkt im Raumordnungsausschuss besprochen oder erläutert worden sei, dem hätte sie nicht zustimmen können. Nämlich die Erweiterungsmöglichkeit um 20% bzw. 400 m³. Das sei in der ursprünglichen Vorlage nicht enthalten gewesen. Bis jetzt habe man dafür also einen Bebauungsplan gebraucht, und ab jetzt nicht mehr.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass dieser Punkt in der vorliegenden Beschlussvorlage enthalten gewesen sei.

Ing. Angerer erläutert, dass man sich bis jetzt in der Praxis am raumordnungsfachlichen Gutachten von Herrn DI Rauch orientiert habe. Ein derartiges Gutachten sei erforderlich gewesen, weil man ansonsten an Hand der reinen Textierung im Raumordnungskonzept für jeden dazukommenden Dachkapfer einen Bebauungsplan benötigt hätte, was seines Erachtens weder zweckmäßig noch Zielsetzung eines Bebauungsplanes sei. Auch in Hinblick auf Bauwerber sei dies überschießend.

StR Tusch sieht hier die Möglichkeit einer Entbürokratisierung.

Bgm. Posch will nun über diesen Antrag abstimmen lassen, der im Vergleich zum im EDV-System vorliegenden Antrag noch ergänzt sei in Hinblick auf den Bezugszeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, was eine Verschärfung in Hinblick auf den den Gemeinderäten ursprünglich vorliegenden Passus sei. Dies sei von Herrn DI Rauch noch nachgereicht worden. Unter Bezugnahme auf diese Änderung des Verordnungstextes werde nun abgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 4.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 32) betreffend Gst 67 und einer Teilfläche des Gst 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 18.05.2017, Zahl 354-2016-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

67 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3753 m²)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung

Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

sowie

67 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 82 m²)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstücke

68 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 5256 m²)

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen

sowie

68 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 155 m²)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Die Firmen Baunit Baustoffe GmbH und Reischl Kfz-Technik GmbH beabsichtigen, im Bereich von Teilflächen der Gste 67 und 68 nach Durchführung einer Grundteilung neue Betriebsgebäude zu errichten.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hall i.T. erforderlich.

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll ein westlich der vorgesehenen Bauplätze geplanter Fuß- und Radweg raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.7. Neuerlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 11/2017) betreffend Teilflächen der Gste 67 und 68, beide KG Heiligkreuz II, Schlöglstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 12.06.2017, Zahl 11/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste 67 und 68 sollen zwei Bauplätze, auf welchen Betriebsgebäude für die Firmen Baunit Baustoffe GmbH und Reischl Kfz-Technik GmbH errichtet werden sollen, gebildet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplanten Bebauungen zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.8. Änderung eines Bebauungsplanes (Nr. 12/2017) betreffend Gst 3753/8, KG Heiligkreuz I, Pöllstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 26.05.2017, Zahl 12/2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, an der Ostseite des auf Gst 3753/8 bestehenden Wohnhauses zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums für den Eigenbedarf im 2. Obergeschoß einen auskragenden Bauteil zu errichten.

Das Vorhaben widerspricht in Hinsicht auf die höchstzulässige Baumassendichte und die Baufluchtlinie den Bestimmungen des bisher gültigen Bebauungsplans.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens wurde daher auf Basis des bisher gültigen Bebauungsplanes gegenständlicher Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Mittelfreigaben

zu 5.1. Generalsanierung Haus im Stiftsgarten

ANTRAG:

1. Die Generalsanierung Haus im Stiftsgarten, Milser Straße 4 b-d, 6060 Hall in Tirol, soll im Zeitraum 2017 (Projektvorbereitung) bis 2021 (Projektabschluss) durchgeführt werden.

Für die Betreuung des Projektes sowie für die Ermittlung aller benötigten Planungsgewerke soll ein Projektleiter ausgeschrieben werden.

Für die Beauftragung des Projektleiters auf Basis einer noch durchzuführenden Ausschreibung wird der Stadtrat ermächtigt.

2. Die im HH-Plan 2017 auf HHSt. 5/859400-010000 und 5/859410-010000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von EUR 36.000,00 und EUR 114.000,--, sohin gesamt EUR 150.000,00, werden für diesen Zweck frei gegeben.
Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt über die Beiträge der Gemeinde Thaur von HHSt. 6/859400 + 862001 mit EUR 36.000,00 und HHSt. 6/859410 + 862001 mit EUR 114.000,00. Die Zahlung ist bereits eingelangt.

BEGRÜNDUNG:

Das Bestandsobjekt Milser Straße 4b-d, 6060 Hall in Tirol soll generalsaniert sowie teiladaptiert werden. Es handelt sich bei dem Objekt um ein Alten- und Pflegeheim mit 52 Pflegeplätzen sowie 34 Garconnieren bzw. 2-Zimmerwohnungen im betreuten Wohnen. Die Sanierung ist im laufenden Betrieb über einen Zeitraum von 4 Jahren durchzuführen.

Die Sanierung ist über nachstehende Gewerke und Bereiche vorgesehen:

Haustechnik, Elektrotechnik, Fensterelemente, Böden, Fassaden, teilw. Dacheindeckung, Schließanlage, Trockenbau, Ausbau bzw. Umbau OG 3

Für die Grundlagenermittlung, Zieldefinition, Findung (bzw. Ausschreibung) der noch benötigten Planungsgewerke und Projektsbetreuung während der Ausführungsphase wird ein Projektleiter beauftragt. Das vom Projektleiter zu erfüllende Leistungsbild ist der beigefügten Ausschreibung zu entnehmen.

Hinsichtlich der Finanzierung ist eine Teilung nach Ansätzen erforderlich, da hier USt.-rechtliche Regelungen beachtet werden müssen. Die Beiträge der Gemeinde Thaur sind vertraglich vereinbart.

Debatte:

Vbgm. Tscherner regt an, dem entsprechenden Ausschuss zuzuweisen, dass man dort über diejenigen spreche, die als vorgesehene Projektleiter eingeladen würden.

Bgm. Posch sieht hier jedenfalls die Einbindung eines Ausschusses vor der Entscheidung des Stadtrates, in Frage kämen etwa der Infrastrukturausschuss oder der Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.2. Erweiterung Kindergarten Bachlechnerstraße

ANTRAG:

1. Für die Realisierung des Projektes „Zu- und Umbau Kindergarten Bachlechnerstraße“ wird von den im HH-Plan 2017 vorgesehenen Mittel von gesamt EUR 1.400.000,00 ein weiterer Teilbetrag von **EUR 275.000,00** von HHSt. 5/240030-010000 freigegeben.
Die Finanzierung dieses Betrages wird von „Aufnahme Darlehen“ auf „Zuführung aus Rücklagen“ über HHSt. 6/240030 + 298900 abgeändert.
2. Gleichzeitig werden sämtliche Aufträge, die der Stadtrat seit der letzten Mittelfreigabe erteilt hat, genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Mit dieser Mittelfreigabe sind die im HH-Plan vorgesehenen Mittel aufgebraucht und dienen diese der Adaptierung der Bestandsräumlichkeiten (z.B. Akustikdecken).

Die notwendige Änderung der Finanzierung ist aufgrund der noch ausstehenden Förderzusagen des Landes für die Adaptierung des Bestandes notwendig, da Mittel aus dem Schul- und Kindergartenfonds für Strukturverbesserungen erst nach Abrechnung zuerkannt werden können.

Debatte:

Bgm. Posch berichtet von den bisher von Landesseite zugesagten Förderungen (Schul- und Kindergartenfondsmittel EUR 180.000,-; Kindergartenmittel EUR 305.000,-). Es gebe noch weitere Fördermittel, die für die Adaptierung des Bestandes bzw. die Einrichtung beantragt werden könnten, dafür seien jedoch noch die entsprechenden Angebote und Kosten für eine konkrete Beantragung erforderlich. Zwischenzeitlich seien folgende Aufträge durch den Stadtrat vergeben worden:

Sitzung vom 10.05.2017:

Fliesenlegerarbeiten (EUR 8.360,95), Malerarbeiten (EUR 5.590,22), Kanalsanierung Bestand (EUR 9.400,-), Baumeisterarbeiten (EUR 89.991,60), Elektroarbeiten (EUR 69.593,84), Haustechnik/HKSL (EUR 53.168,70), Tischler Innenausbau (EUR 87.864,54); jeweils netto

Sitzung vom 21.06.2017:

Sonnenschutz (EUR 8.000,-), Innentür (EUR 11.858,-), Einrichtung Erdgeschoß (EUR 42.097,13), Einrichtung erstes OG (EUR 2.406,63); jeweils netto

Weitere Vergaben durch den Stadtrat würden anlässlich der morgigen Sitzung erfolgen. Dabei handle es sich um eine breite Palette vom Sonnenschutz bis zur Schließanlage.

GR Weiler äußert, dass sie mit dieser Kinderkrippe bekanntlich ein Problem habe. Beim „Zubau“ handle es sich somit um die Kinderkrippe? Dies wird von Bgm Posch bestätigt. GR Weiler fährt fort, dass unter dem „Umbau“ somit zu verstehen sei, dass die Küche nach unten komme und oben die Räume adaptiert würden. Sie spricht den barrierefreien Zugang im Norden an.

Ing. Angerer erläutert auf Ersuchen der Bürgermeisterin die an der Nordseite auszuführende Rampensituation.

Auf die Frage von GR Weiler, ob die für die Kindergartenkinder im Altstadtpark zur Verfügung zu stellende Spielfläche hier auch schon mitumfasst sei, antwortet Bgm. Posch, dass dies erst in der morgigen Sitzung des Stadtrates behandelt würde.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Grundsatzbeschluss Umbau Kreuzung Galgenfeldstraße/B 171

ANTRAG:

Der Kreuzungsumbau des Verkehrsknotens Galgenfeldstraße / B171 samt Verkehrslichtsignalanlage (VLSA) soll laut der Planung des Büro Verkehrsinfrastruktur ZT-GmbH (VI-Plan), Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 23.05.2017, durch das Land Tirol unter der Beteiligung der Stadtgemeinde Hall in Tirol umgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG:

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Verkehrsabwicklung soll der Kreuzungsbereich B 171/Galgenfeldstraße umgestaltet werden.

Die Verkehrsinfrastruktur ZT-GmbH (VI-Plan), Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, wurde vom Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit den hierfür notwendigen Planungsarbeiten beauftragt.

Die Planung umfasst im wesentlichen folgende Merkmale:

- Eigenständige Linksabbiegespur für den von Norden kommenden Verkehr von der Galgenfeldstraße auf die B171.
- Eigenständige Linksabbiegespur für den von Westen kommenden Verkehr auf der B171 in die Galgenfeldstraße.
- Errichtung zweier Busbuchten im östlichen Bereich des Kreuzungsknoten als Ersatz für die momentan vorhandenen zwei Fahrbahnhaltestellen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass seitens der Kraftfahrlinienbehörde die Auflassung der Haltestellen aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit angekündigt wurde.
- Ersatz der Fußgängerunterführung durch einen ampelgeregelten Schutzweg (Querung B171 Richtung Galgenfeldstraße - Hubersteig). Die Fußgängerunterführung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik (fehlende Rampe) und kann nicht entsprechend ertüchtigt werden.

- Der gesamte Kreuzungsbereich B171 / Galgenfeldstraße wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage zukünftig geregelt.
- Die Ausfahrt aus der Zollstraße in die B171 wird durch ein Ampelsystem mit Voranmeldung gesteuert.

Der Kostenanteil der Stadtgemeinde Hall in Tirol am geplanten Umbau beträgt ca. 400.000 EUR Brutto zuzüglich allfällig erforderlicher Grundeinlösen. Im HHPI 2017 sind auf HHSt. 5/612000-002000 (Straßenbau) Mittel in der Höhe von 820.000 EUR sowie auf HHSt. 5/640000-050000 (VSLA Galgenfeld) Mittel in der Höhe von 50.000 EUR vorgesehen.

Dem Gesamtprojekt liegt ein Raumordnungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Herrn Kurt Huber sowie Frau Renate Huber aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.11.2011 zu Grunde.

Debatte:

Ing. Angerer referiert die Planungen anhand der vorliegenden Unterlagen. Dabei führt er unter anderem aus, dass die derzeit bestehende Unterführung zurückgebaut würde aufgrund der Tatsache, dass diese für gehbehinderte oder ältere Menschen sowie Personen mit Kinderwägen nur erschwert bis überhaupt nicht nutzbar und eine Adaptierung an Hand der geltenden Richtlinien und Normen angesichts der vorhandenen Platzverhältnisse nicht möglich sei. Stattdessen sei ein ampelgeregelter Schutzweg geplant.

StR Schramm-Skoficz sieht bei dieser Kreuzung durchaus Handlungsbedarf, dies sei schon sehr lange bekannt. Sie erachte das Projekt im Prinzip als nicht schlecht, könne aber nicht zustimmen, weil die Unterführung wegkomme. Sie sei dort sehr häufig. Die gesamte Untere Lend komme da herauf, auch viele Kinder unterschiedlichsten Alters und Mütter mit Kindern. Sie als Mutter hätte Angst, ihre Kinder an dieser Stelle über eine Straße zu schicken. Trotz Zebrastreifen und Ampel würden Kinder, auch in der Gruppe, hinüberlaufen. Sie sei dafür, eine barrierefreie Unterführung umzusetzen. Das solle man sich noch einmal überlegen, eine Unterführung sei ein sicherer Zugang. Da hätte man nun die Möglichkeit, und das gebe auch den Müttern die Sicherheit hinsichtlich ihrer Kinder.

Vbgm. Tscherner sieht den Umbau dieser Kreuzung als Begleitmaßnahme zum Projekt „Spange Ost“. Dieses Projekt sei aber gefallen und auf Stand „Null“. Deshalb solle man auch dieses Projekt aus folgenden Gründen zurückstellen: Das eine sei die fehlende Unterführung, das andere die fehlende Einigung mit den Grundeigentümern im Süden. Diese Achse Lend - Schöneegg sei unbedingt so auszugestalten, dass sie nicht oberirdisch sei. Die Linksabbiegespur in der Galgenfeldstraße Richtung Mils sei zu hinterfragen. Wenn man diese weglasse, komme man vielleicht mit einer Rampe durch, sodass man die Unterführung entsprechend richten könne. Diese Unterführung sei in den 1970er Jahren gemacht worden aufgrund von Verkehrstoten, was er zu bedenken geben wolle. Und jetzt wolle man diese wegtun.

GR Weiler sieht zwei Gründe, warum sie diesem Grundsatzbeschluss nicht zustimmen könne. Das eine sei die Unterführung. Sie habe sich die Mühe gemacht, sich in ihrem Urlaub in der Früh dort hinzustellen und zu schauen, wie viele Kinder und wie viele Mütter herauskämen, und wie viele von oben hinunter zur Bushaltestelle gingen. Es gingen alle durch die Unterführung, weil man über die Straße nicht käme, auch die Mütter mit Kinderwägen, obwohl sie sich schwertäten. Man müsse hier eine barrierefreie Unterführung machen, wo man leicht hinauf und hinunterkomme. Zweitens sei immer davon gesprochen worden, dass die Linksabbieger, bisher ohne eigene Spur, den

Verkehr aufhalten würden. Am Anfang habe ihr auch eingeleuchtet, dass bei einer Linksabbiegespur die Rechtsabbieger leichter in die Kreuzung einfahren könnten. Dann sei ihr jedoch ein Grundsatz der Grünen eingefallen: Je mehr Straßen, je besser ausgebaut, desto mehr Autos. Und nach links würden die Leute von Schönegg und von Mils fahren. Die sollten sich aber einen anderen Weg suchen. Ihr Vorschlag wäre, die bestehende Unterführung barrierefrei auszubauen und das Linksabbiegen zu verbieten. Linksabbieger müssten sich halt einen anderen Weg suchen. Je mehr gut ausgebaute Straßen, desto mehr Verkehr, und das verträge die Galgenfeldstraße nicht.

Bgm. Posch bezeichnet es als nicht zutreffend, dass der gegenständliche Kreuzungsumbau einen Zusammenhang mit der „Spange Ost“ habe. Dieser Kreuzungsumbau Galgenfeldstraße/B171 begleite den Gemeinderat – wie GR Weiler aus eigener Wahrnehmung wissen werde – schon viele Jahre lang, als man von der „Spange Ost“ noch nicht gesprochen habe. Zur Thematik hinsichtlich der Grundeigentümer habe seinerzeit in Voraussicht ihr Amtsvorgänger ein Vertragswerk geschnürt, welches es ermögliche, die erforderlichen Flächen für einen Kreuzungsumbau von den Anrainern zu bekommen. Konkret im Planungsfall notwendige Grundabtretungen ergäben sich dann in der straßenrechtlichen Verhandlung. Sinn des gegenständlichen Grundsatzbeschlusses sei es, - nachdem es sich um eine Landesbaustelle handle, an welcher sich die Stadt durch die einfließenden Gemeindestraßen finanziell erheblich zu beteiligen habe -, dem Land Tirol ein Signal zu senden, dass man diesbezüglich weiter komme und im Rahmen eines straßenrechtlichen Verfahrens die Voraussetzungen klären könne.

Vbgm. Nuding möchte sich zur Frage der Auflassung der Unterführung versus ampelgeregelter Fußgängerübergang mit Zebrastreifen äußern. Wenn vorhin von einem Verkehrstoten – bzw. auf Einwurf von GR Weiler von zwei Verkehrstoten – gesprochen worden sei, dann sei dies richtig. Damals habe man dort aber auch keine Ampel gehabt und sei der Weg deshalb gefährlicher gewesen. Deshalb habe man damals die Unterführung nach Stand der damaligen Technik gemacht. Das gehe heute nicht mehr und sei nicht mehr verwendbar und zumutbar, und man habe dafür laut Bauamtsleiter Ing. Angerer auch nicht den erforderlichen Platz. Er habe aber auch ein Déjà-vu, wenn er an die Kreuzung Stadtgraben/Kathreinstraße/Krippgasse denke. Auch da habe es immer geheißen, die Kinder dürften dort nicht hinübergehen, das gehe nicht. Da habe man auf Grund des Gymnasiums wirklich viele Kinder. Bisher sei jedoch nie etwas passiert, und er hoffe dies auch für die Zukunft. Diese Kreuzung funktioniere sehr gut. Man müsse den Kindern auch die Bewältigung des heutigen Verkehrs zutrauen. Hier sei nun ein sicherer ampelgeregelter Übergang von Gehsteig zu Gehsteig geplant, er sehe da kein Problem. Er wolle jedoch auch anführen, dass eine Unterführung bei manchen durchaus das Gefühl eines Sicherheitsrisikos auslöse. Das habe man bei einem Zebrastreifen nicht. Er erachte die Planung, die sehr lange durchdacht worden sei und keine einfache Kreuzung betreffe, als sehr gelungen. Zum Vorschlag, die Linksabbiegespur in der Galgenfeldstraße zu streichen, wolle er anführen, dass die meisten Rechtsabbieger seien und derzeit die wenigen Linksabbieger die vielen Rechtsabbieger aufhalten würden. Das sei derzeit das größte Problem. Er stimme dem Grundsatzbeschluss, mit dem diese Kreuzung nun endlich angegangen werde, zu.

StR Tusch äußert, trotzdem er in diesem Bereich sein Firmengebäude habe, erachte er sich nicht als befangen, sondern als Bürger mit gleichen Rechten wie alle. GR Weiler habe ausgeführt, sie habe sich das jetzt einmal angeschaut. Er schaue sich das jetzt schon seit vierzig Jahren an. Er beobachte, dass sehr viele Leute oben über die Straße gingen, nicht gerade Kinder, aber so ab zehn Jahren aufwärts. Dies teilweise wohl aus Bequemlichkeit. Darüber könne er sich oft ärgern. Es liege wohl auch daran, dass diese Unterführung sehr unbequem sei, das sei auch bekannt. Über eine mögliche Adaptierung dieser Unterführung und deren Kosten wolle er jetzt nicht diskutieren. Es werde aber trotzdem immer Menschen geben, die dennoch über diese Hauptverkehrsstraße gehen

würden. Da sei ihm ein geregelter Übergang mit Zebrastreifen jedenfalls lieber. Er kenne einen mittlerweile schon sehr ins Alter gekommenen Anrainer, der ihm gesagt habe, er glaube nicht, diesen Kreuzungsumbau noch zu erleben. Er wolle, dass dieser Anrainer es jedenfalls noch erleben könne. Seit 1976, als das Firmenhaus gebaut worden sei, warte er auf eine Lösung. Natürlich könne man sagen, es komme auf weitere zwei Jahre auch nicht an. Er würde es jedoch traurig finden, wenn man jetzt wieder gegen eine fertige Lösung rede und ständig Neues einfordere. Er habe damals der Stadt Grund zur Verfügung gestellt, um einen Zebrastreifen in der Zollstraße überhaupt erst zu ermöglichen. Und man werde diesbezüglich auch künftig mit ihm reden können. Er sei nur froh, dass bei dieser Kreuzung nun baulich endlich einmal irgendetwas passiere. Und ersuche um Zustimmung zum Antrag.

StR Mimm weist ebenso auf die jahrelangen Gespräche hinsichtlich dieser Kreuzung hin. Der wunde Punkt der Fußgängerunterführung sei von den Experten aufgezeigt worden. Letztlich habe es auch eine Simulation des gesamten Kreuzungsbereiches anlässlich der letzten Vorführung gegeben, wo die Abwicklung des Verkehrs dort ersichtlich geworden sei. Zur Fußgängerunterführung hätten die Experten klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass – wenn man eine solche haben wolle – diese seitlich so weit abwärts gehe mit den Zugängen, dass höchstwahrscheinlich bzw. mit 90%er Sicherheit die Leute diesen Weg nicht mehr gehen wollten, weil dies zu weit weg vom Kreuzungsmittelpunkt sei. Da wolle man noch gar nicht von den Kosten reden, weil für den Schutz eines Lebens kein Euro zu viel sei. Er glaube, dass nun die beste Variante für einen endlich erfolgenden Kreuzungsumbau vorliege. Nach seinen Informationen warte das Land ja nur mehr darauf, dass sich die Stadt endlich dazu entschließe, um dies nun in Angriff nehmen zu können. Es sei sicher nicht die Ideallösung, aber viele der derzeitigen Probleme könnten damit behoben werden, und man müsse dann schauen, wie sich das entwickle.

GR Weiler möchte sich dazu äußern, dass sie die Diskussion und schon einige Pläne zu dieser Kreuzung jahrelang miterlebt habe. Angedacht worden seien bereits eine Ampel, eine Unterführung, ein Kreisverkehr. Und es sei auch wichtig, dort etwas zu machen. Dass die Leute oben drüber laufen würden, weil sie eine Unterführung aus welchen Gründen auch immer nicht benützen wollten, sei klar. Das könne man am Unteren Stadtplatz auch sehen. Sie sehe aber auch, dass Personen über eine rote Ampel laufen würden. Das sei bei einer Bundesstraße wesentlich gefährlicher als bei der von Vbgm. Nuding angeführten Kreuzung Stadtgraben/Kathreinstraße/Krippgasse, wo sie dagegen gewesen sei und befürchtet habe, dass es Unfälle und Verletzte gebe, aber zum Glück nicht recht behalten habe. Zwischen dieser Kreuzung und einer Bundesstraße sei aber ein großer Unterschied.

Vbgm. Tscherner merkt an, dass der gegenständlich geplante Kreuzungsumbau keinerlei Rücksicht auf die Nachfolgesituation am Brockenweg und am Unteren Stadtplatz nehme, etwa mit einer intelligenten Ampel, wo sich das erforderlichenfalls gegenseitig beeinflussen könne. Das sei noch einmal ein Grund zum Überlegen. Ihm sei schon klar, dass etwa StR Tusch jetzt endlich eine Lösung haben wolle. Da sei aber wahrscheinlich über die Jahrzehnte versäumt worden, frühzeitig für diesen Kreuzungsbereich Platz zu schaffen, weil dort alles bis aufs „Geht nicht mehr“ zugebaut worden sei. Das sei mit ein Problem, dass man heute keinen Platz mehr habe.

Bgm. Posch widerspricht vehement. Bei der Reihenhauseanlage seien hunderte Quadratmeter Grund abgetreten worden.

Vbgm. Tscherner äußert, dies sei das letzte Bauvorhaben gewesen. Bei allen anderen Bauvorhaben davor habe über die Jahrzehnte nie jemand geschaut.

Bgm Posch antwortet, dass die von Vbgm Tscherner angeführten Bauwerke ja schon „weiß Gott wie lange“ stehen würden. Dies betreffe vor allem den südlichen Bereich; und die Baulichkeit der Zeugen Jehovas kenne sie auch schon immer. Und das dort befindliche Bauernhaus sei „neu für alt“ errichtet worden und schaue halt schön aus, sei aber ein altes Haus.

StR Partl bringt zum Einwurf von Vbgm. Tscherner betreffend „intelligente Ampel“ vor, dass dies wohl noch besprochen werde und ja noch nicht festgelegt sei. Es handle sich hier ja erst um einen Grundsatzbeschluss, dass man auf der Kreuzung jetzt etwas mache.

Ersatz-GR Visintainer merkt an, dass die Kreuzung den Gemeinderat schon Jahrzehnte verfolge. Er könne sich etwa an eine Umbauplanung des damaligen Bauamtsleiters Wegscheider erinnern, was gut 30 Jahre her sei. Unbestritten sei wohl, dass der Verkehrsfluss hier Maßnahmen erforderlich mache, und zwar – unabhängig von einer Linksabbiegespur in der Galgenfeldstraße – jedenfalls auch hinsichtlich der Haltestellensituierung. Diese baulichen Maßnahmen müssten gesetzt werden.

Vbgm. Nuding weist darauf hin, dass tatsächlich eine intelligente Ampellösung angestrebt werde, was ja auch vorgeführt worden sei. Diese regle die Rot- und Grünphasen und steuere auch die von der Galgenfeldstraße kommenden Fahrzeuge. Es sei bei der Präsentation auch gefragt worden, ob eine derartige intelligente Ampellösung in Verbindung gebracht werden könne mit der Kreuzung bei der Springbrunneninsel am Unteren Stadtplatz. Da hätten die Fachleute eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass so etwas nie funktioniere. Man könne nicht im gegenständlichen Bereich eine „Stoppampel“ bzw. „Pfortnerampel“ machen, wenn am Unteren Stadtplatz zu viel Stau sei. Das werde nicht funktionieren. Die intelligente Lösung der Ampel beim gegenständlichen Kreuzungsprojekt sei damals genau vorgeführt worden, so auch die Induktionsschleife für den Bus, sodass dieser besser einbiegen könne. Es gehe hier also um eine Ampel, welche auf die Verkehrsfrequenz eingehe.

GR Weiler stellt in den Raum, ob diese Ampel so intelligent sei, auf Kinder einzugehen, oder ob beispielsweise 10 Kinder sich irgendwo draufstellen müssten oder einen Knopf drücken könnten.

Bgm. Posch sieht Kinder als durchaus in der Lage, einen Knopf zu drücken.

Vbgm. Nuding weist auf eine Zeitschaltung für die Fußgängerampel, wie bei jeder anderen Ampel auch, hin. Die Ampel berücksichtige das Verkehrsaufkommen, der Fußgängerübergang sei zeitgeregelt wie jede andere Ampel auch.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Neubesetzung in Ausschüssen

Bgm. Posch führt aus, dass die Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch anstelle des Ersatzmitgliedes des Gemeinderates Johann Seiwald, welcher auf die Ausübung der Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft in den entsprechenden Ausschüssen verzichtet habe, folgende Personen für die freigewordenen Stellen in Form von Neu- bzw. Umbesetzungen namhaft mache:

Sportausschuss:

Ordentl. Mitglied neu: GR – Ersatzmitglied Philipp Spötl
Ersatzmitglied neu: GR – Ersatzmitglied Markus Pidner

Sozial- und Wohnungsausschuss:

Ordentl. Mitglied neu: GR – Ersatzmitglied Markus Pidner

Infrastrukturausschuss:

Ersatzmitglied neu: GR – Ersatzmitglied Johannes Tilg

Gesellschafts- und Integrationsausschuss:

Ordentl. Mitglied neu: GR – Ersatzmitglied Philipp Spötl
Ersatzmitglied neu: GR → Ersatzmitglied Markus Pidner

GR Niedrist bringt seitens der Gemeinderatsfraktion „FÜR HALL“ folgende Namhaftmachungen bzw. Änderungen in Ausschüssen vor:

Im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss werde nun GR Niedrist als ordentliches Mitglied und als Ersatzmitglied Vbgm. Tscherner fungieren.

Im Infrastrukturausschuss werde nun als ordentliches Mitglied Vbgm. Tscherner und als Ersatzmitglied GR Niedrist nominiert.

Im Kulturausschuss werde als ordentliches Mitglied Ersatz-GR Mag. Yavuzhan Öztürk und als Ersatzmitglied GR Weiler namhaft gemacht.

Im Gesellschafts- und Integrationsausschuss werde als ordentliches Mitglied Ersatz-GR MMag. Ruth Langer und als Ersatzmitglied Ersatz-GR Mag. Yavuzhan Öztürk genannt.

Diese Änderungen bzw. Neubesetzung werden zur Kenntnis genommen.

In weiterer Folge legt das Ersatzmitglied des Gemeinderates Markus Pidner vor dem Gemeinderat das Gelöbnis gemäß §28 Abs. 1 TGO ab.

zu 10. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11.1.

*Bgm. Posch berichtet von den im Stadtamt durchgeführten **Wahlen** betreffend die **Zentralpersonalvertretung** und die **Dienststellenpersonalvertretungen** am 30./31.05.2017. Die Wahlergebnisse seien den Mitgliedern des Gemeinderates am 01.06.2017 zur Kenntnis übermittelt worden. In der letzten Woche sei Herr Arno Pflieger wiederum zum Obmann der Zentralpersonalvertretung und Herr Senat Huter zu dessen Stellvertreter gewählt worden. Sie bringe das dem Gemeinderat zur Kenntnis.*

11.2.

Bgm. Posch bringt zur Kenntnis, die Firma **ZIPCAR** habe kürzlich mitgeteilt, dass sie ab 06.08.2017 ihr Angebot österreichweit einstellen werde. Dieses Angebot bestehe dann somit auch in der Stadt Hall nicht mehr.

11.3.

Bgm. Posch führt zum **Antrag der Sozialdemokratie Hall vom 09.05.2017 betreffend „Aktion 20.000“** wie folgt aus: Man habe sich bereits am Folgetag in der Sitzung des Stadtrates mit dieser Thematik beschäftigt. StADir. Knapp und der Leiter des Schul- und Personalamtes Bernhard Golderer hätten am 31.05.2017 eine für den Bezirk Innsbruck-Land durchgeführte Informationsveranstaltung des Arbeitsmarktservice Tirol besucht. Im Stadtamt würden derzeit Anforderungsprofile für im Rahmen dieser Förderungsaktion in Frage kommende Stellen ausgearbeitet. Diese Stellenprofile würden dann an das AMS weitergeleitet. Auch die aktuell ausgeschriebenen Stellen (Kanzleikraft, MitarbeiterIn in der Finanzverwaltung) seien dem AMS unter diesem Titel zugeführt worden. Es stelle sich die Frage, ob aus Sicht der antragsstellenden Gemeinderatsfraktion angesichts dieser Vorgangsweise ihr Antrag erledigt sei.

Seitens der Gemeinderatsfraktion „Gerhard Mimm – Sozialdemokratie Hall und Parteifreie“ wird einhellig mitgeteilt, dass bei dieser Vorgangsweise aus ihrer Sicht der Antrag als erledigt gilt.

11.4.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass voraussichtlich am 10.08.2017 eine **Sitzung der Gemeindewahlbehörde** stattfinde, was für die Fraktionen für die Nominierungen in Hinblick auf die Nationalratswahl und die „Olympia-Volksbefragung“ relevant sein könne, sofern diese Wahlgänge für den 15.10.2017 ausgeschrieben würden.

11.5.

GR Weiler bringt seitens der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ folgenden **Antrag betreffend den Kindergarten Schlöglstraße** ein:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass mit einem Nachtragskredit folgende dringend nötige Erhaltungsmaßnahmen im Kindergarten Schlöglstraße finanziert werden:

1. Ein neuer kindergartentauglicher Teppich im Bewegungsraum
2. Einbau einer mobilen Trennwand zwischen Bewegungsraum und Gruppenraum
3. Einbau eines absperrbaren Schrankes
4. Anschaffung von neuen Stühlen und rollbaren Tischen
5. Lösung der unbefriedigenden Toilettensituation
6. Abtrennung eines eigenen Kindergartenbereiches im angrenzenden öffentlichen Spielplatz sowie Schaffung von beschatteten Gartenflächen.

BEGRÜNDUNG:

Der Kindergarten Schlöglstraße erfüllt zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider in keinster Weise die Vorgaben des Landes Tirol. Bei einer vorgeschriebenen Bodenfläche des Gruppenraumes von ca. 55 m² für 20 Kinder bietet der Gruppenraum in der Schlöglstraße nur etwa 31,2 m². Ebenso ist der Bewegungsraum, der ca. 60 m² betragen sollte, mit nur 13 m² deutlich zu klein. In der Garderobe sollten für jedes Kind ca. 30 cm zur Verfügung stehen, während es hier nur 15 cm pro Kind sind. Auch alle weiteren Räumlichkeiten wie Büro, Teeküche, Abstellraum etc. sind im Vergleich zu den Vorgaben des Landes viel zu klein dimensioniert oder gar nicht vorhanden.

Der Teppich im Bewegungsraum leidet nach über 20 Jahren an deutlicher Altersschwäche. Er ist durchgescheuert, an den Kanten ausgefranst und hart (was sich öfters durch kaputte Kleidungsstücke äußerst), löst sich an einer Linie ab und ist kaum mehr zu reinigen.

Der Gruppenraum und der Bewegungsraum in der Schlöglstraße sind im Grunde genommen nur ein Raum. Da es aber im normalen Kindergartenalltag immer wieder aus pädagogischen Gründen sinnvoll und wichtig ist, die Gruppe zu teilen, muss es auch eine räumliche Trennungsmöglichkeit geben. Darüber hinaus stellt sich im Kindergarten Schlöglstraße die besonders schwierige Situation, dass die dort betreuten Kinder zu 100% nicht deutscher Muttersprache sind. Somit muss auch eine Sprachförderung unabhängig vom Rest der Gruppe stattfinden können. Derzeit muss aufgrund der beengten Raumverhältnisse diese Sprachförderung meist im Toilettenraum stattfinden.

Für Ausflüge, Veranstaltungen, Werkbeiträge etc. muss in einem Kindergarten immer wieder Geld eingesammelt werden, das auch sicher verwahrt werden muss. Derzeit ist diese Möglichkeit im Kindergarten Schlöglstraße aber nicht gegeben.

Die beengte Raumsituation im Kindergarten Schlöglstraße macht es nötig, dass sämtliche Tische und Stühle für etwaige Bewegungs-, Lege-, Kreisspiele etc. zur Seite geräumt werden müssen. Im Sinne des Arbeitnehmerschutzes wäre eine große Erleichterung, wenn man die Tische rollen könnte und wenigstens nicht tragen müsste. Des weiteren sind die Stühle in einem sehr schlechten Zustand und sollten dringend getauscht werden.

Wie bereits oben erwähnt ist die Toilettensituation äußerst unbefriedigend. Nicht nur müssen bei Gruppenteilungen einige Kinder mit dem Toilettenraum vorlieb nehmen, während andere Kinder oder auch die Betreuerinnen allenfalls auch ihre Notdurft verrichten müssen, sondern ist auch die im gleichen Sanitärraum befindliche Erwachsenentoilette, die gleichzeitig als Garderobe, Abstellraum und Aufbewahrungsort für Putzmittel dient, nicht absperrbar.

Als Spielmöglichkeit im Freien wird der benachbarte öffentliche Spielplatz genutzt. Dort kommt es immer wieder zu Vandalenakten, bei denen Spielgeräte zerstört werden, das zum Kindergarten gehörende Gartenhaus beschmiert und viel Unrat hinterlassen wird. Auch Hunde sind immer wieder auf dem Spielplatz, die einerseits ihren Kot hinterlassen und andererseits die spielenden Kinder stören. Zudem liegt der gesamte Spielplatz in der vollen Sonne und ist nicht, wie die übrigen Haller Spielplätze, mit einer Beschattung ausgestattet. Aus diesen genannten Gründen ist es dringend notwendig, den Spielbereich des Kindergartens vom restlichen Spielplatz räumlich zu trennen. Der südöstliche Teil des Spielplatzes mit dem Sandkasten und dem Hügel würde sich für diese Zwecke anbieten.

Da diese dringend nötigen Maßnahmen mit dem spärlichen Jahresbudget von € 500, die dem Kindergarten heuer zur Verfügung stehen, selbstverständlich nicht bewerkstelligt werden können, sollen diesbezügliche Kostenvoranschläge eingeholt und ein dementsprechender Nachtragskredit bewilligt werden.

GR Weiler ergänzt, dass es noch einen Wintergarten gäbe, der an warmen Tagen auf Grund der Hitze fast nicht nutzbar sei; in diesem befänden sich ein Kindertisch und ein Kinderstuhl samt Nähmaschine, wo die Kindergartenpädagoginnen erforderliche Näharbeiten verrichteten. Zu den Kindergartenpädagoginnen wolle sie anmerken, dass diese absolut engagiert seien und mit dem Kindergarten und ihren Kindern große Freude hätten, obwohl die Situation sehr schwierig sei; dies sowohl für die Kinder, welche anfangs kein Wort Deutsch könnten, als auch für die Pädagoginnen. Sie wolle diesen ein großes Lob aussprechen, was diese leisten würden, sei „allerhand“. Sie habe zur Veranschaulichung auch Bilder angefügt.

Bgm. Posch zeigt sich verwundert, dass es diese Bilder gebe, und dass so ein Thema nicht beispielsweise im Bildungsausschuss präsentiert würde. Sie sei gerne bereit, über dieses Thema zu sprechen. Sie wolle darauf hinweisen, dass der „Wintergarten“, welcher ein verbauter Balkon sei, ein viele Jahre gehegter Wunsch der vorvorigen Kindergartenleitung gewesen sei, der vor sechs oder sieben Jahren erfüllt worden sei. Diesen Balkonverbau jetzt schlechtzureden, erachte sie als eigenartig. Bei Besuchen dieses Kindergartens und der Spieleinrichtungen gemeinsam mit dem Leiter des Schulamtes habe sie einerseits auch höchstes und tollstes Engagement der Kindergartenpädagoginnen und andererseits auf Nachfrage festgestellt, dass durchaus einzelne Wünsche geäußert worden seien, welche wie üblich in Etappen umgesetzt würden. Man werde sich mit diesem Thema natürlich intensiv beschäftigen.

11.6.

*GR Niedrist bringt seitens der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ folgenden **Antrag betreffend mögliche Integrierung eines Kindergartens in der Fassergasse** ein:*

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Zuge der bereits bewilligten Bauvorhabend und der beabsichtigten weiteren Bebauung in der Fassergasse die Möglichkeit geprüft wird, einen Kindergarten zu integrieren.

BEGRÜNDUNG:

Die bestehenden Kapazitäten in Bezug auf Kindergartenplätze in Hall stoßen bereits seit mehreren Jahren an ihre Grenzen. Nur durch Ausnahmegenehmigungen, durch die die vorgeschriebenen Gruppengrößen überschritten werden können, ist es derzeit möglich, zumindest den kindergartenpflichtigen Haller Kindern eine Betreuung zur Verfügung zu stellen. Durch den Bau von ca. 150 neuen Wohnungen im Bereich der Fassergasse wird dieses Problem weiterhin verschärft. Es ist hier mit dem Zuzug von vielen, vor allem jungen Familien zu rechnen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in Hall West der Bedarf an Kindergartenplätzen enorm steigen wird.

Durch die Schaffung eines Kindergartens in einer der bereits bewilligten Wohnanlagen oder bei beabsichtigten weiteren Bauvorhaben würde sich auch die Möglichkeit ergeben, die Kinder des Kindergartens Schlöglstraße dort mit aufzunehmen. Da die Räumlichkeiten im Kindergarten Schlöglstraße in keinsten Weise den Vorgaben des Landes Tirol entsprechen, ist es ohnehin von Nöten hier eine Lösung zu finden. Darüber hinaus wäre auch die Erreichbarkeit eines Kindergartens in der Fassergasse aufgrund einer vorhandenen Busverbindung besser gegeben als in der Schlöglstraße.

11.7.

*GR Niedrist bringt seitens der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ folgenden **Antrag betreffend Kinderspielplätze und attraktive Sportmöglichkeiten in Parkanlagen ein:***

Der Gemeinderat wolle beschließen,

1. dass die Parkanlagen in Hall in Tirol mit großzügigen und kreativen Kinderspielplätzen ausgestattet werden bzw. die in den Parkanlagen bereits bestehenden Kinderspielplätze modernisiert und erweitert werden sowie
2. dass die in Hall bestehenden Parkanlagen um attraktive Sportmöglichkeiten erweitert werden, wobei diese Sportmöglichkeiten aufeinander abgestimmt werden sollen.

BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Hall in Tirol ist durch die massive Bautätigkeit enorm gewachsen. Dadurch gewinnen die noch vorhandenen Grünflächen, insbesondere die Parkanlagen immer mehr an Bedeutung.

Der Bedeutungszuwachs liegt dabei insbesondere in der immer wichtiger werdenden Naherholungsfunktion dieser grünen Flecken, sowohl für Familien als auch für Sporttreibende. Insbesondere der Sport im Freien soll nicht auf die Peripherie beschränkt werden.

Erholungssuchende sollen daher die Möglichkeit haben, unmittelbar in der Stadt Hall auf ihre Kosten zu kommen. In vielen Ländern stellt die Möglichkeit, sich in einer Stadt in den dortigen städtischen Parkanlagen aktiv zu betätigen, längst eine Selbstverständlichkeit dar. Ein Blick über die Stadtgrenzen zeigt also, dass die aktive Erholung und das Betreiben von Sport auch und gerade im „Stadtkern“ immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Manche Parks in der Stadt Hall haben bereits Kinderspielplätze, wobei diese noch erweitert werden sollen. Denkbar wäre beispielsweise eine Ausstattung nicht nur mit „klassischen“ Kinderspielgeräten, sondern auch mit neuen, kreativitätsfördernden Spielgeräten wie etwa einem Wasser- oder Themenspielplatz.

Wünschenswert wäre dabei auch eine Einbindung der Haller BürgerInnen von Jung bis Alt, die im Rahmen einer Ideenwerkstatt (z.B. bei einem oder mehreren der in Hall stattfindenden Feste) ihre Wünsche und Bedürfnisse artikulieren könnten.

Andere Parkanlagen, wie etwa der Salinenpark, verfügen über gar keine Kinderspielplätze und sollten daher entsprechend ausgestattet werden.

Im Zuge der Modernisierung bzw. der Erweiterung der Parkanlagen sollen dann auch Sportmöglichkeiten geschaffen werden. Zu denken wäre beispielsweise an einen „Sportparcours in der Stadt“, auf welchen sich die Aktivitäten über mehrere Parkanlagen verteilen können. Dabei sollen auch moderne Trendsportarten berücksichtigt werden, etwa durch das Anbringen einer Slackline.

11.8.

GR Schmid möchte sich zum Thema „Kindergärten“ äußern. GR Niedrist habe ausgeführt, dass die Kapazitäten an ihre Grenzen gelangen würden. Ehrlich gesagt, erfülle jedoch die Stadt ihren Versorgungsauftrag nicht. Das habe sie schon hundertmal gesagt und sage es nun ein weiteres Mal. Man sei etwa mit der Erweiterung des Kindergartens Bachlechnerstraße auf einem guten Weg, das sei in Wahrheit aber ein Tropfen auf dem heißen Stein. In ihrer Anfrage vom 21.02.2017 habe sie bereits darauf hingewiesen, was mit dem zweiten verpflichtenden Kindergartenjahr sei. Das müsse man im Auge behalten, dann platze man nämlich aus allen Nähten. Dann müsse man die Kinder zu den Kinderfreunden, zur Volkshilfe und sonstigen privaten Einrichtungen schicken, man habe dann jedenfalls ein riesen Problem. Die von der Bürgermeisterin unterschriebene Antwort sei gewesen, dass die „oben beschriebenen Absichten“, nämlich das verpflichtende zweite Kindergartenjahr, zunächst in die richtigen rechtlichen Formen gegossen werden müsse, um daraus die erforderlichen Maßnahmen ablesen und ableiten zu können. Das könne es wohl nicht sein, auch wenn sie sich für die Antwort bedanke. Man müsse sich bereits jetzt Gedanken machen, was man dann machen würde. Start dieses ganzen Projektes solle nämlich der 01.01.2018 sein. Der Ausbau des Kindergartens Bachlechnerstraße sei wirklich zackig gegangen, wofür sie allen Umsetzenden Hochachtung ausspreche. Aber so etwas in dieser Zeit noch einmal zu Wege zu bringen, da müsse man sich wirklich sehr anstrengen.

Zu dem von GR Weiler aufgeworfenen Thema „**Kindergarten Schlöglstraße**“ müsse man sich als Mitglied des Gemeinderates schämen, dass man dort so einen dreckigen Teppich habe und dass dies fotografiert und in den Gemeinderat eingebracht werden müsse. Das sei ihr nicht bewusst gewesen. Für sie klinge das nicht mehr nach „neuer Teppich“ und „neue Rollwägen“, sondern ganz klar nach Neubau und Erweiterung der Betreuungsplätze, Erweiterung der Öffnungszeiten und ein gescheites Konzept, um auch diesem Stadtteil eine gute Kinderbildungseinrichtung angedeihen zu lassen.

Sie wolle zudem zum Ausdruck bringen, dass sie wirklich glücklich im Sinne der betroffenen Menschen seien, dass die Umsetzung der „**Aktion 20.000**“ in Hall so gut angegangen werde, und dass sich die Bürgermeisterin hier mit den MitarbeiterInnen so einsetze.

Bgm. Posch möchte zur Wortmeldung von GR Schmid zur **Kinderbetreuungssituation** anmerken, dass man derzeit intensiv die mögliche Adaptierung freiwerdender Räume prüfe, dies auch in Abhängigkeit des Entschlusses für ein neues Kinderbetreuungszentrum, wofür man sich an sich bereits bekannt habe. Hier befände man sich in Grundstücksverhandlungen und weiteren Abstimmungen. Diesbezüglich sei man also dabei, an raschen Übergangslösungen zu arbeiten. Insbesondere das Bauamt und das Schulamt seien hier emsig beschäftigt.

11.9.

GR Schmid erkundigt sich nach dem Stand des **Antrages** der Sozialdemokratie Hall vom 28.03.2017 betreffend „**Grillen auf der Guggerinsel**“.

Bgm. Posch antwortet, dieser Antrag befinde sich ihres Wissens nach im Ausschuss mit Zustimmung der antragstellenden Fraktion in einer „Warteschleife“.

StADir. Knapp berichtet von einem diesen Antrag betreffenden Gespräch mit StR Mimm, und dass demnach mit der Behandlung des Antrages im Infrastrukturausschuss noch zugewartet werde. Das sei sein Wissensstand.

StR Mimm äußert, dass dieser Antrag noch in weiterer Bearbeitung sei.

GR Niedrist führt aus, dass im Ausschuss versucht worden sei, den Antrag ruhend zu stellen, und StR Mimm dabei geäußert habe, dass er sich mit GR Schmid noch einmal absprechen wolle, was mit diesem Antrag genau gemeint sei. Der Infrastrukturausschuss habe unter dem Vorsitz von StR Mimm zwischenzeitlich getagt, der Antrag sei diesem Ausschuss zugewiesen, und eine Behandlung habe nicht stattgefunden im Sinne einer Diskussion und Abstimmung.

11.10.

GR Henökl weist darauf hin, dass kürzlich die aktualisierte Ausgabe des Katastrophenschutzplanes den Mitgliedern der Gemeindeeinsatzleitung zugekommen sei. Er bringt in diesem Zusammenhang folgende **Anfrage betreffend den Katastrophenschutzplan** vor:

Katasrophenschutzplan:

Wieviel Geld würde für den Katastrophenschutzplan von der Firma Katmakon ausgegeben?

Der Katastrophenschutzplan wurde am 11.05.2017 aktualisiert. Wieso wurde das Verteilerzentrum nicht berücksichtigt?

Auf entsprechende Anfrage von Bgm. Posch führt GR Henökl aus, dass als „Verteilerzentrum“ die Traglufthalle der Tiroler Sozialen Dienste gemeint sei.

11.11.

*GR Sachers bringt für die Gemeinderatsfraktion „Sozialdemokratie Hall“ folgenden **Antrag betreffend „Park in“** ein:*

Das park in hat über die Stadtgrenzen hinaus einen hervorragenden Ruf, Hall kann stolz auf diese Einrichtung sein!

Das Jugendzentrum park in hat seinen Jahresbericht 2016 vorgelegt. Daraus ist, neben den vielfältigen Angeboten für Jugendliche ersichtlich, dass die Anzahl der Besucher ständig steigt. Nicht selten halten sich bis zu 130 Mädchen und Burschen im park in auf, im Durchschnitt kommt es zu einer Besucherfrequenz von 90 Personen. Durch den Neubau des Schulzentrums wird ein weiterer Andrang erwartet.

So erfreulich die Tatsache ist, dass die Angebote so gut angenommen werden, bedeutet es für die Arbeit des Teams eine große Herausforderung.

Um auch weiterhin die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, erscheint eine Aufstockung des Personalstandes um ca. 25h/Woche mit einer pädagogischen Fachkraft unbedingt notwendig.

Antrag:

Das park in Team möge um eine pädagogische Fachkraft, im Ausmaß von mindestens 25 Wochenstunden, erweitert werden.

11.12.

*Vbgm. Tscherner bringt seitens der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ folgenden **Antrag betreffend Radwegekonzept** ein:*

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass das im Jahr 2011 erarbeitete Radwegekonzept entsprechend an die neuen Gegebenheiten angepasst und umgesetzt wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Jahr 2011 wurde ein Radwegekonzept für das Gemeindegebiet der Stadt Hall in Tirol ausgearbeitet, welches aber nicht bzw. nur partiell umgesetzt wurde.

Die Verkehrskonzepte der Zukunft nennen regelmäßig das Stichwort Radverkehr. Der Umstieg vom Auto auf das Rad muss aber auch infrastrukturell möglich gemacht werden. Um ein den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechend ausgebautes Radwegenetz zur Verfügung zu stellen, wäre etwa die Schaffung durchgängiger Schnellradwege mit Anschluss von den Nachbargemeinden durch Hall denkbar. Derartige Schnellradwege gibt es bereits z.B. in der Schweiz und in Deutschland. Sie bewerkstelligen mit größtmöglicher Direktheit ein schnelles Vorankommen des Radverkehrs. Außerdem soll ein Fahrradbeauftragter für Hall installiert werden. Derzeit werden viele Projekte von Land und Bund gefördert, angefangen von Radabstellplätzen über die Beschilderung von Radwegen bis hin zu den Radwegen selbst. Diese Gelder sollten unbedingt abgeholt werden, um die Infrastruktur für die Fahrradmobilität in Hall langfristig zu verbessern.

Zwischenzeitlich haben sich einerseits die Anforderungen an die Radwege geändert – Stichwort E-Bike –, andererseits ist das bisherige Konzept nicht mehr umsetzbar, weil teilweise die Radwege durch Bautätigkeiten „verschlossen“ wurden. Gerade in der heutigen Gemeinderatssitzung wurde der Umbau der Kreuzung Galgenfeld beschlossen, wodurch wiederum ein Teilstück des vormaligen Radwegekonzeptes obsolet geworden ist.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, das bestehende Radwegekonzept als Ausgangspunkt zu nehmen und entsprechend zu überarbeiten, anzupassen und vor allem auch in die Tat umzusetzen.

11.13.

*Vbgm. Tscherner bringt für die Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ folgenden **Antrag betreffend „glyphosatfreie Gemeinde“** ein:*

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass Hall in Tirol zur glyphosatfreien Gemeinde wird.

BEGRÜNDUNG:

Glyphosat ist das in Österreich am häufigsten eingesetzte Unkrautvernichtungsmittel. Es ist der Wirkstoff in Produkten wie „RoundUp“ von Monsanto oder „Keeper Unkrautfrei“ von Bayer. Oft wird es auch von Gemeinden eingesetzt, z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen oder an Straßenrändern.

Glyphosat wird mit einer Reihe gesundheitlicher Schäden in Verbindung gebracht. Im März 2015 stufte die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend ein. Derzeit ist unklar, ob die 28 EU-Mitglieder die Zulassung von Glyphosat verlängern. Deshalb liegt es an den Gemeinden, den ersten Schritt zu tun. 311 der 2.100 österreichischen Gemeinden verzichten im eigenen Wirkungsbereich bereits komplett auf Glyphosat und haben sich zur glyphosاتفreien Gemeinde erklärt.

Im Sinne der Verantwortung für die Gesundheit der Haller BürgerInnen und zum Schutz der Umwelt soll Hall in Tirol diesem Beispiel folgen und glyphosاتفreie Gemeinde werden.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass die Stadt dies, wenn überhaupt, nur äußerst restriktiv einsetze. Der Antrag werde in der vorliegenden Form jedoch nie genehmigungsfähig sein, weil ja jede Privatperson diese Mittel kaufen und einsetzen könne. Die glyphosاتفreie Gemeinde könne nicht vom Haller Gemeinderat verordnet werden. Der Wille, in der städtischen Straßen- und Grünanlagenverwaltung Glyphosat nicht zu verwenden, sei jedenfalls da, und man werde sich bezüglich dieses Themas noch austauschen.

Vbgm. Tscherner antwortet, es gehe darum, dass die öffentliche Hand dem abschwöre und damit eine Signalwirkung an die Landwirtschaft und an private Giftspritzer gebe.

11.14.

*Vbgm. Tscherner bringt vor, dass am Vortag in Tulfes eine Zusammenkunft betreffend den **Glungezerlift** stattgefunden habe. Er wolle die Bürgermeisterin um einen diesbezüglichen Kurzbericht ersuchen.*

Bgm. Posch antwortet, dass der Bürgermeister von Tulfes hinsichtlich der Glungezerbahn die Bürgermeisterkollegen aus den betroffenen drei Planungsverbänden eingeladen und dabei die Situation dargelegt habe. Es sei vor allem um die Deckung des Abganges auf Grund der schlechten Wintersaison gegangen. Wie bereits im Ausschuss angesichts der morgigen Stadtratssitzung angesprochen, habe sie sich seitens der Stadt dazu bekannt, einen Anteil, der etwas höher als der Rest der damals im Jahr 2011 versprochenen Abgangsdeckung sei, zu zahlen. Der Stadtrat werde sich in seiner morgigen Sitzung mit dieser Angelegenheit beschäftigen.

11.15.

*GR Weiler erwähnt, dass es im Franziskanergymnasium bekanntlich Probleme mit der Belüftung, der Hitze und der schlechten Luft gegeben habe. Das sei dann baulich verändert worden, etwa durch Lüftungsschlitze in den Klassen. Viel würde das nicht bringen, weil in der Nacht die Türen geschlossen und die Rolläden oben seien. Die Hitze sei weiterhin da, und es sei offenbar nicht beizubringen, dass man nach dem Putzen die Beschattung heruntertue. Sie stelle nun die Frage, wie sich das bezüglich des **neuen Schulzentrums** verhalte, wo es auch Glasfronten und Fenster nach Süden gebe. Sei da bezüglich **Belüftung, Beschattung und Klima** in den Klassenräumen etwas angedacht, um nicht die gleichen Fehler wie im Gymnasium zu machen?*

Vbgm. Nuding antwortet, dass diese Problematik bewusst sei und die Architekten diese unter anderem mit Bauphysikern erörtert hätten. Es gebe einen eigenen Planer zur Berechnung des Luftaustausches. Laut Planung solle in den Fenstern ein Klappensystem eingebaut werden, sodass in der Nacht eine Zwangslüftung gewährleistet sei. Diese Klappen seien so gestaltet, dass ein unbefugtes Eindringen oder Schäden durch Niederschlag nicht möglich seien. Das Klappensystem werde durch ein Bussystem gesteuert, sodass eine Querlüftung in den Klassen immer möglich sei und auch nicht das gleiche geschehe wie im Gymnasium, dass die Türen aus Sicht des Brandschutzes geschlossen sein müssten. Das sollte somit eigentlich passen.

Bgm. Posch wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates einen erholsamen Sommer, um Kraft zu tanken und im Herbst wieder in den städtischen Gremien gut für die seit dem Vortag 714 Jahre alte Stadtgemeinde Hall und ihre Bevölkerung arbeiten zu können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 21:04 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Tusch eh.

GR Mayer eh.